Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3421

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses
(14. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs

— aus Drucksache V/2494 —

A. Bericht des Abgeordneten Porzner *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf eines Gesetzes über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs — aus Drucksache V/2494 — in der anliegenden Fassung anzunehmen;
2. den Entwurf eines Gesetzes über eine Straßenbenutzungsgebühr für schwere Lastfahrzeuge — Drucksache V/2524 Teil V — für erledigt zu erklären;
3. die Empfehlung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Januar 1968 zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs — aus zu Drucksache V/2494 — zur Kenntnis zu nehmen;
4. die zu diesen Vorlagen eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 25. Oktober 1968

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)	**Porzner**
Vorsitzender	Berichterstatter

*) *folgt als zu Drucksache V/3421*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Steuer und Geltungsbereich

(1) Der Steuer unterliegt die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern

1. im Güterfernverkehr und im Werkfernverkehr,
2. im grenzüberschreitenden Güternahverkehr und im grenzüberschreitenden Werknahverkehr,

soweit die Beförderung im Geltungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes durchgeführt wird.

(2) Die Begriffsbestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung gelten auch für dieses Gesetz.

§ 2

Steuerbefreiungen

Von der Besteuerung sind ausgenommen

1. die Beförderung mit Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern, deren zulässige Nutzlast allein oder zusammen weniger als 4000 Kilogramm beträgt;
2. die Beförderung von Gütern für andere durch ein Unternehmen des Güterfernverkehrs, wenn die Güter auf einem Teil der Strecke mit der Eisenbahn oder mit einem Binnenschiff in einem für den Güterfernverkehr genehmigten Kraftfahrzeug, in einem Anhänger, in deren Aufbauten (Huckepackverkehr) oder in Behältern befördert werden; ferner die entsprechenden Beförderungen im Werkfernverkehr;
3. Beförderungen, die nach § 4 des Güterkraftverkehrsgesetzes von den Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes ausgenommen sind;
4. die Beförderung von Umzugsgut mit besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern;
5. die Beförderung von gebrauchten Packmitteln und Paletten zu oder nach ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung;
6. die Beförderung von
   a) Milch- und Milcherzeugnissen,
   b) Fischen, Garnelen (auch ohne Panzer) und Miesmuscheln, frisch, gekühlt oder gefroren (aus Kapitel 3 des Zolltarifs). Garnelen dürfen gekocht, aber nicht weiter zubereitet sein;
   c) Früchten, frisch oder gekühlt (Kapitel 8 des Zolltarifs), Gemüse und Küchenkräutern, frisch oder gekühlt (Kapitel 7 des Zolltarifs), Frucht- und Gemüsesäften (Nummer 20.07 des Zolltarifs) sowie sogenannten Süßmosten (aus Nummer 22.02 des Zolltarifs). Schalenfrüchte (aus Kapitel 8 des Zolltarifs) dürfen getrocknet sein;
   d) Eiern von Hausgeflügel, in der Schale, frisch oder haltbar gemacht (aus Nummer 04.05 des Zolltarifs);
   e) Malz, auch geröstet (Nummer 11.07 des Zolltarifs);
   f) lebenden Tieren (Kapitel 1 des Zolltarifs), soweit die Beförderung nicht nach Nummer 3 von der Besteuerung ausgenommen ist;
   g) Fleisch und genießbarem Schlachtabfall sowie Schweinespeck, Schweinefett und Geflügelfett, alle diese frisch, gekühlt oder gefroren (aus Kapitel 2 des Zolltarifs);
   h) Getreide (Kapitel 10 des Zolltarifs);
   i) Mehl von Getreide (Nummer 11.01 des Zolltarifs);
   k) Mineralbrunnen;
   l) Tieren und Geräten von Schaustellern und sonstigem Schaustellergut;
   m) Rohholz, auch entrindet oder nur grob zugerichtet, ausgenommen tropische Hölzer (aus Nummer 44.03 des Zolltarifs), Holz vierseitig oder zweiseitig grob zugerichtet, aber nicht weiter bearbeitet, ausgenommen tropische Hölzer (aus Nummer 44.04 des Zolltarifs), Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder rundgeschält, aber nicht weiter bearbeitet, mit einer Dicke von mehr als fünf Millimeter, ausgenommen tropische Hölzer (Nummer 44.05 des Zolltarifs), Holzabfällen (aus Nummer 44.01 des Zolltarifs), Fertigbauteilen aus Holz (aus Nummer 44.23 des Zolltarifs) und Fertigbauteilen aus Beton (aus Nummer 68.11 des Zolltarifs),

   wenn die maßgebliche Tarifentfernung nicht mehr als 150 Kilometer beträgt.

Für die Begriffsbestimmungen der zu Buchstaben a und k genannten Güter sind die ernährungsrechtlichen Vorschriften maßgebend;

7. Beförderungen im Güterfernverkehr unmittelbar nach oder von Berlin (West).

§ 3

Bemessungsgrundlagen

(1) Die Beförderung wird nach dem Produkt der Anzahl der Tonnen des Rohgewichts der beförderten Güter und der Anzahl der Kilometer der nach § 20 a des Güterkraftverkehrsgesetzes für den Güterfernverkehr vorgeschriebenen Tarifentfernung (Tonnenkilometer) bemessen.

(2) Bei der Beförderung neuer Handelsmöbel mit besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß als eine Tonne der Rauminhalt von zehn Kubikmetern des für die Beförderung benötigten Laderaums gilt und daß von der nach § 20 a des Güterkraftverkehrsgesetzes für den Möbelfernverkehr vorgeschriebenen Tarifentfernung auszugehen ist.

(3) Im Sinne des Absatzes 1 ist das Rohgewicht der beförderten Güter das wirkliche Gewicht der beförderten Güter einschließlich der Umschließung für die Aufbewahrung und der besonderen Umschließung für den Versand. Ergänzend gilt folgendes:

1. Beträgt das Rohgewicht der bei einer Fahrt insgesamt beförderten Güter nicht mehr als eine halbe Tonne, so bleibt die Steuer außer Ansatz.
2. Bei der Steuerberechnung ist das Rohgewicht der auf einer Fahrt beförderten Güter auf hundert Kilogramm nach oben aufzurunden. Werden auf einer Fahrt Güter von oder zu verschiedenen Belade- oder Entladestellen befördert, so ist das Rohgewicht für Teilbeförderungen von unterschiedlicher Entfernung gesondert auf hundert Kilogramm aufzurunden. Werden viele kleine Sendungen von oder zu verschiedenen Be- oder Entladestellen befördert, so darf die Aufrundung nach Satz 1 zugelassen werden, wenn das aufgerundete Gesamtrohgewicht mit der Kilometerzahl der längsten Tarifentfernung vervielfacht wird. Unterliegt die Beförderung verschiedenen Steuersätzen, so ist das für jeden Steuersatz maßgebliche Rohgewicht gesondert aufzurunden.

(4) Beträgt bei Beförderung neuer Handelsmöbel mit besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern der benötigte Laderaum nicht mehr als fünf Kubikmeter, so bleibt die Steuer außer Ansatz. Absatz 3 Nr. 2 ist entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, daß angefangene Kubikmeter auf volle Kubikmeter aufzurunden sind.

(5) Bei grenzüberschreitenden Beförderungen bleibt die Steuer außer Ansatz, wenn der Entladeort oder der Beladeort der im Geltungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes beförderten Güter innerhalb der Nahzone der Gemeinde liegt, in deren Gebiet das beladene Fahrzeug zuerst in den Geltungsbereich des Gesetzes einfährt oder ihn zuletzt verläßt.

(6) Beförderungen auf ausländischen Durchgangsstraßen, die nicht länger als fünfzig Kilometer sind und die einzige oder die gegebene Verbindung zwischen verschiedenen Orten im Geltungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes bilden, gelten in den Fällen des § 9 Nr. 1 als Beförderungen im Geltungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes.

(7) Werden nach oder von einem Seehafen im Geltungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes Güter befördert, die zur Ausfuhr mit Seeschiffen bestimmt sind oder mit Seeschiffen eingeführt worden sind, so ist bei der Steuerberechnung nur die hundertsiebzig Kilometer übersteigende Tarifentfernung zugrunde zu legen. Der Beförderer muß die Voraussetzungen buchmäßig nachweisen. Die Form des buchmäßigen Nachweises kann der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung bestimmen.

§ 4

Steuersätze

Die Steuer beträgt

1. für Beförderungen im Güterfernverkehr und im grenzüberschreitenden Güternahverkehr
   1 Pfennig je Tonnenkilometer;
2. in allen anderen Fällen, wenn die zulässige Nutzlast des verwendeten Kraftfahrzeugs allein oder zusammen mit der zulässigen Nutzlast des mitgeführten Kraftfahrzeug-Anhängers
   a) mindestens 4000 Kilogramm, jedoch weniger als 5000 Kilogramm beträgt,
      3 Pfennig je Tonnenkilometer,
   b) 5000 Kilogramm oder mehr, jedoch weniger als 6000 Kilogramm beträgt,
      4 Pfennig je Tonnenkilometer,
   c) 6000 Kilogramm oder mehr beträgt,
      5 Pfennig je Tonnenkilometer.

§ 5

Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ermäßigt sich auf 50 vom Hundert der Steuer nach § 4 für Beförderungen

1. unmittelbar nach oder von Berlin (West), soweit die Beförderungen nicht nach § 2 Nr. 7 von der Besteuerung ausgenommen sind,
2. unmittelbar nach oder von dem Zonenrandgebiet, den Frachthilfegebieten oder den in § 6 Abs. 3 genannten Gebieten,
3. innerhalb des Zonenrandgebietes, der Frachthilfegebiete oder der in § 6 Abs. 3 genannten Gebiete.

(2) Die Steuerermäßigung nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 tritt nur ein, wenn

1. die Beförderungen mit Kraftfahrzeugen ausgeführt werden, die im Zonenrandgebiet, in den Frachthilfegebieten oder in den in § 6 Abs. 3 genannten Gebieten ihren Standort haben, und

2. für die begünstigten Beförderungen ein buchmäßiger Nachweis geführt wird. Die Form des buchmäßigen Nachweises kann der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung bestimmen;

in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist außerdem erforderlich, daß der Beförderer

a) seinen Sitz im Zonenrandgebiet, in den Frachthilfegebieten oder in den in § 6 Abs. 3 genannten Gebieten hat und auf der jeweiligen Fahrt ausschließlich Güter zu oder von Orten in den bezeichneten Gebieten befördert hat oder

b) eine oder mehrere nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassungen im Zonenrandgebiet, in den Frachthilfegebieten oder in den in § 6 Abs. 3 genannten Gebieten unterhält und auf der jeweiligen Fahrt ausschließlich Güter zu oder von diesen Niederlassungen befördert hat.

§ 6

Begünstigte Gebiete

(1) Als Zonenrandgebiet sind anzusehen

1. im Lande Schleswig-Holstein

die Stadtkreise
Flensburg, Kiel, Neumünster und Lübeck,

die Landkreise
Flensburg, Schleswig, Eckernförde, Rendsburg, Plön, Oldenburg in Holstein, Eutin, Segeberg, Stormarn und Lauenburg;

2. im Lande Niedersachsen

die Stadtkreise
Lüneburg und Wolfsburg,

die Landkreise
Lüneburg, Lüchow-Dannenberg, Uelzen und Gifhorn,

die Stadtkreise
Braunschweig, Salzgitter und Goslar,

die Landkreise
Helmstedt, Braunschweig, Wolfenbüttel, Goslar, Gandersheim und Restkreis Blankenburg,

der Stadtkreis
Hildesheim,

die Landkreise
Peine, Hildesheim-Marienburg, Zellerfeld, Osterode, Einbeck, Northeim, Duderstadt, Göttingen und Münden;

3. im Lande Hessen

die Stadtkreise
Kassel und Fulda,

die Landkreise
Hofgeismar, Kassel, Witzenhausen, Eschwege, Melsungen, Rotenburg, Hersfeld, Hünfeld, Lauterbach, Fulda und Schlüchtern;

4. im Lande Bayern

die Stadtkreise
Bad Kissingen und Schweinfurt,

die Landkreise
Mellrichstadt, Bad Neustadt/Saale, Brückenau, Königshofen/Grabfeld, Bad Kissingen, Hofheim, Ebern, Schweinfurt und Haßfurt,

die Stadtkreise
Coburg, Neustadt b. Coburg, Hof, Selb, Kulmbach, Marktredwitz, Bayreuth und Bamberg,

die Landkreise
Coburg, Staffelstein, Bamberg, Lichtenfels, Kronach, Stadtsteinach, Kulmbach, Naila, Münchberg, Hof, Rehau, Wunsiedel und Bayreuth,

der Stadtkreis
Weiden,

die Landkreise
Tirschenreuth, Kemnath, Neustadt a. d. Waldnaab, Vohenstrauß, Nabburg, Oberviechtach, Waldmünchen, Neunburg vorm Wald, Cham und Roding,

die Stadtkreise
Deggendorf und Passau,

die Landkreise
Kötzting, Viechtach, Regen, Bogen, Grafenau, Deggendorf, Wolfstein, Wegscheid und Passau.

(2) Als Frachthilfegebiete sind außer dem in Absatz 1 bezeichneten Zonenrandgebiet anzusehen

die Stadtkreise
Amberg, Schwandorf in Bayern, Regensburg und Straubing,

die Landkreise
Eschenbach, Amberg, Sulzbach-Rosenberg, Burglengenfeld, Parsberg, Regensburg, Straubing, Vilshofen, Griesbach und Pfarrkirchen,

vom Landkreis
Pegnitz die Gemeinden Creussen, Engelmannsreuth, Pegnitz, Ranna und Schnabelwaid,

vom Landkreis

Neumarkt i. d. Opf. der Amtsgerichtsbezirk Kastl.

(3) Begünstigte Gebiete im Sinne des § 5 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 sind ferner

1. im Lande Schleswig-Holstein

   die Landkreise

   Südtondern, Husum, Eiderstedt, Norderdithmarschen, Süderdithmarschen, Steinburg;

2. im Lande Niedersachsen

   die Stadtkreise

   Cuxhaven und Emden,

   die Landkreise

   Hadeln, Wesermünde, Wittmund, Norden, Aurich/Ostfriesland, Leer, Aschendorf-Hümmling, Meppen;

3. im Lande Rheinland-Pfalz

   die Landkreise

   Prüm, Daun, Bitburg, Wittlich;

4. im Saarland

   der Stadtkreis

   Saarbrücken,

   die Landkreise

   Merzig-Wadern, St. Wendel, Saarlouis, Saarbrücken, St. Ingbert, Ottweiler, Homburg;

5. im Lande Baden-Württemberg

   die Landkreise

   Sigmaringen, Stockach, Überlingen;

6. im Lande Bayern

   der Stadtkreis

   Bad Reichenhall,

   die Landkreise

   Sonthofen, Füssen, Garmisch-Partenkirchen, Berchtesgaden, Laufen, Altötting, Eggenfelden, Landau a. d. Isar, Dingolfing, Mallersdorf, Pegnitz, Ebermannstadt.

§ 7

Steuererlaß für den Werkfernverkehr

Der Bundesminister der Finanzen kann unbeschadet der Vorschrift des § 131 der Reichsabgabenordnung die Steuer nach § 4 Nr. 2 auf Antrag im Einzelfall bis auf 1 Pfennig je Tonnenkilometer erlassen, wenn das Unternehmen, das die Beförderung durchführt, wegen seiner Eigenart oder geographischen Lage den Werkfernverkehr für bestimmte Güter nicht entbehren, insbesondere auf die öffentlichen Verkehrsunternehmen nicht ausweichen kann und wenn das Unternehmen durch die Einziehung der vollen Steuer in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist oder geraten würde. Der Bundesminister der Finanzen kann die Ermächtigung an die nachgeordneten Behörden übertragen, wenn er im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr Richtlinien für den Erlaß der Steuer aufstellt.

§ 8

Steuerschuld und Steuerschuldner

(1) Die Steuerschuld entsteht in den Fällen der Einzelbesteuerung nach § 10 Abs. 4 und 5 mit dem Beginn der Beförderung im Geltungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes, in allen anderen Fällen mit Ablauf des Besteuerungszeitraums, in dem die Beförderung ausgeführt worden ist.

(2) Steuerschuldner ist der unter eigener Verantwortung handelnde Beförderer.

§ 9

Zuständigkeit für die Besteuerung

Für die Besteuerung zuständig ist,

1. wenn der Beförderer seinen Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung im Geltungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes hat, die für den Sitz oder die Niederlassung örtlich zuständige Oberfinanzdirektion;
2. wenn der Beförderer seinen Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung nicht im Geltungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes hat, die Oberfinanzdirektion, in deren Bezirk das beladene Kraftfahrzeug in den Geltungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes einfährt oder diesen Bereich verläßt.

§ 10

Steuererklärung und Steuerentrichtung

(1) In den Fällen des § 9 Nr. 1 hat der Beförderer bis zum zwanzigsten Tage nach Ablauf jedes Kalendermonats dem Finanzamt als Hilfsstelle der Oberfinanzdirektion eine Steuererklärung über die im abgelaufenen Kalendermonat durchgeführten Beförderungen nach einem vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Muster abzugeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen hat. Gleichzeitig hat der Beförderer die Steuer zu entrichten. Der Steuererklärung sind beizufügen bei Beförderungen im Güterfernverkehr eine Monatszusammenstellung der Güterferntransporte, bei Beförderungen im Werkfernverkehr eine zusammenfassende Übersicht der Beförderungs- und Begleitpapiere in zwei Stücken. Die Muster der Monatszusammenstellung und der zusammenfassenden Übersicht bestimmt der Bundesminister der Finanzen. Ein Steuerbescheid ist nicht zu erteilen, wenn der Beförderer auf ihn unter der Voraussetzung verzichtet hat, daß die Steuer nicht abweichend von der Steuererklärung festgesetzt wird.

(2) Das Finanzamt als Hilfsstelle der Oberfinanzdirektion darf anordnen, daß an die Stelle des Kalendermonats das Kalendervierteljahr als Besteuerungszeitraum tritt, wenn die für den Kalendermonat zu zahlende Steuer voraussichtlich den Betrag von hundert Deutsche Mark nicht übersteigt. Das Finanzamt als Hilfsstelle der Oberfinanzdirektion darf, wenn der Beförderer bei der Abgabe der Steuererklärungen und bei der Steuerentrichtung die Hilfe einer von der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr zugelassenen Frachtenprüfstelle in Anspruch nimmt, der Frachtenprüfstelle gestatten, daß die Steuererklärungen bis zum 5. des auf den Festsetzungszeitraum folgenden zweiten Kalendermonats eingereicht werden. Voraussetzung ist, daß bis zum 25. des auf den Festsetzungszeitraum folgenden Monats eine angemessene Abschlagszahlung geleistet wird. Die Abgabe der Steuererklärung und die Entrichtung der Steuer entfallen, wenn die Steuer für einen Kalendermonat nicht mehr als zwanzig Deutsche Mark, für ein Kalendervierteljahr nicht mehr als sechzig Deutsche Mark betragen würde.

(3) Gibt der Beförderer bis zum Ablauf der Steuererklärungsfrist eine Steuererklärung nicht ab oder hat er in der Steuererklärung die Tonnenkilometer oder die Steuer falsch berechnet, so setzt das Finanzamt als Hilfsstelle der Oberfinanzdirektion die Steuer fest. Als Zeitpunkt ihrer Fälligkeit gilt der zwanzigste Tag nach Ablauf des Besteuerungszeitraums.

(4) In den Fällen des § 9 Nr. 2 hat der Beförderer für jede einzelne Fahrt eine Steuererklärung nach einem vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Muster in zwei Stücken bei einer Zollstelle oder einer Grenzkontrollstelle als Hilfsstelle der Oberfinanzdirektion abzugeben. Zuständige Hilfsstelle ist bei der Einfahrt die erste, bei der Ausfahrt die letzte Zollstelle (Grenzkontrollstelle). Die Zollstelle (Grenzkontrollstelle) setzt die Steuer auf beiden Stücken der Steuererklärung fest und gibt ein Stück dem Beförderer zurück, der die Steuer gleichzeitig zu entrichten hat. Bei Transitbeförderungen durch den Geltungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes berichtigt die letzte bei der Beförderung berührte Zollstelle (Grenzkontrollstelle) die Steuerfestsetzung, wenn sich die Bemessungsgrundlage nachträglich geändert hat. Gleichzeitig ist ein Mehrbetrag nachzuentrichten oder eine Überzahlung zu erstatten. Die Oberfinanzdirektion darf auf Antrag zulassen, daß mehrere an einem Tage über dieselbe Zollstelle (Grenzkontrollstelle) ausgeführte Beförderungen zusammen versteuert werden. Die Oberfinanzdirektion darf ferner im Einzelfall anordnen, daß ausländische Beförderer, deren Fahrzeuge in einem Zollanschlußgebiet zugelassen sind, ihre Beförderungen nach den Absätzen 1 bis 3 versteuern.

(5) Bei der Besteuerung nach Absatz 4 gilt, sofern § 6 b des Güterkraftverkehrsgesetzes nicht Anwendung findet, als Standort des verwendeten Kraftfahrzeugs die Gemeinde, in deren Gebiet das beladene Kraftfahrzeug in den Geltungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes einfährt oder diesen Bereich verläßt.

§ 11

Steueraufsicht

In den Fällen des § 9 Nr. 2 hat der Beförderer, sofern nicht die Besteuerung nach § 10 Abs. 1 bis 3 zugelassen ist, die Steuerfestsetzung mit der Steuerquittung während der Fahrt im Geltungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes mit sich zu führen und auf Verlangen den Kontrollorganen der Zollstellen und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr zur Einsicht vorzulegen.

§ 12

Durchführung

Allgemeine Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich sind, erläßt der Bundesminister der Finanzen.

§ 13

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft und am 31. Dezember 1970 außer Kraft. Die in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften treten am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.